

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1913. Nr. 152.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 206.

Zweite Ausgabe

Mittwoch, 2. April 1913.

Wagungspreis für Halle und Störche 2,50 M., durch die Post bezogen 3 M., für das Vierteljahr. Die Sächsische Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal. Preis: 10 M. pro Jahr. Postamtliche Courte (inkl. Postgebühren), im Abonnement (inkl. Sonntagblätter), Landb., Württemberg, Müllerteile, Stenogramm, Sächsische Provinzialblätter, Kinderbeilage (für die junge Welt).

Anzeigengebühren für die Sächsische Zeitung: für den Raum für Halle und den Sächsischen 20 Pfennig, außerhalb 30 Pfennig. — Reflektoren am Samstag des rechnerischen Zeitungsheftes 100 Pfennig. Anzeigenannahme bei der Expedition in Halle (Saale) und bei allen bekannten Annoncenexpeditionen.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: **Veisiger Straße Nr. 61/62.**
Telephon 8108 u. 8109; Telephon 8110.
Verleger: **Dr. Strasser-Weidag, Halle (Saale).**

Geschäftsstelle in Berlin: **Bernburger Straße 30.**
Telephon Amt Kurirtel Nr. 6200.
Zred und Verlag von **Otto Chiola, Halle (Saale).**

Reichstags-Auftakt.

Der Reichstag nimmt am heutigen 2. April seine Arbeiten nach der Osterpause wieder auf. Der erste Sitzungstag, der von altersher dem Unbedeutendsten gewidmet ist, gilt diesmal dem freistündigen Antrag: dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Errichtung und Erweiterung von Familienfideikommissen an Grund und Boden verboten und die Auflösung bestehender Familienfideikommissen befördert wird. Der Reichstagspräsident Dr. Raemisch hat sich bereit erklärt, für die nachstehende, Erörterungsberatung, die in einem ersten Teil der Beratung und Sammlung gewidmet wird, diesen wichtigen Antrags vorzubringen. Wohl hatten sich vor Wochen freistündige Erträge bemüht, den Antrag zur Haupt- und Staatsaktion aufzubringen, allein zu kurzer Verhinderung kam es doch nur über die Frage, ob die

reichsrechtliche Regelung des Fideikommisswesens überhaupt möglich sei, und auch diese Unterhaltung ändert nichts an dem voraussetzlichen Schicksal des Antrags, das in Bekanntheit mit dem Papierform des Reichstags oder mit dem des Bundesrats bestehen wird. Gewiß, die Reichsverfassung tritt dem Antrage nicht in den Weg. Mit auch in Artikel 4, der die Beachtung durch das Reich und seiner Gesetzgebung unterliegenden Angelegenheiten ausnimmt, das Fideikommisswesen nicht ausdrücklich genannt, so kann doch immerhin die Bürgerliche Recht herangezogen werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich der Fideikommiss gleichfalls nicht angenommen. Vielmehr bestimmt Artikel 59 des Einführungsgesetzes, daß die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften vom Bürgerlichen Gesetzbuch unberührt bleiben. Wer indes daraus folgert, das Fideikommisswesen könnte nun doch durch ein anderes Gesetz geregelt werden, sollte doch auch mit Grünben aufwarten, wie sich leithier die Landesgesetzgebung hier als unzureichend, unzureichend oder nachteilig erweisen habe. Ein solcher Beweis bleibt aus und muß ausbleiben. Cum taent, clamant, d. i., der Freistündig ist sich in bedenklichen Schicksal.

Der Antrag stellt somit nur einen der zahlreichen Verdrüsse dar, die einzelnlauteitig aufzuklären und auszuhöhen. Den Anfängen tritt entgegen und der Fortschreitung noch mehr! Daneben atmet er die Eier, dem Großgrundbesitz eins auszumischen und die Kleinen auf dem Lande gegen die Großen aufzuwiegen. So sprechen denn seine Freunde besorgt von den Gefahren, die angeblich in der fortschreitenden Bindung des Grund und Bodens liegen, und um so, als haben die Fideikommiss bereits das halbe Deutsche Reich verdrückt, während in Wahrheit der Rückgang des Großgrundbesitzes auch durch die Fideikommissbildung nicht aufgehoben wird. Viele einschichtige Volkswirte werden gleichwohl nicht für Abschaffung, sondern für Erweiterung aller der Maßnahmen eintreten, die zur Bindung des Bodens führen. Da ist der vom früheren Abg. Dr. Heim ausgehende Vorschlag, auch Bauernfideikommiss zu ermöglichen, erwies in hohem Maße ermögenswert; in Bayern und Hessen sind dazu um die Mitte des vorigen Jahrhunderts schon kurze Anläufe gemacht. Sind seitdem in den deutschen Bundesstaaten auch weitere Verdrüsse unterblieben, so sei doch nicht übersehen, daß a. V. in Italien seit 1910 ein auf Antrag des Abg. Lugazzi geschaffenes Gesetz besteht, das die Bildung und Erhaltung eines Familienfideikommisses für Kleinbauern erstrebt, indem es das Haus und so viel Grund und Boden unpfändbar macht, wie zum Lebensunterhalt einer Familie notwendig ist. Ebenso beginnt die Schweiz eine Gesetzgebung die Gründung von Familienfideikommissen, die insoweit auf dem jüngsten internationalen Bauernkongress kritische Beurteilung gefunden haben. Andererseits ist richtig, daß in Schweden die Errichtung neuer Fideikommiss seit 1809, in Norwegen seit 1814 und in Dänemark seit 1849 verboten ist. Die Frage ist nur, ob diese Staaten, heute vor die gleiche Aufgabe gestellt, denselben Schritt tun würden. Nur, vom Stein, dem Schweden und Norwegen Verbot gewiß nicht entgegen ist, sprach sich jedenfalls dahin aus, die freie Veräußerlichkeit des Grundeigentums sei das wahre demokratische Prinzip und bleibe den Regierungen gefährlicher, als alle Verdrüsse der (damaligen) Professoren und Studenten.

Die Gegner der Fideikommiss möchten es als unerträgliches Hindernis betrachten, daß im Jahre 1909 in Preußen die Fideikommissfrage 68 v. B. ausmachte. Sie überließen aber, daß es sich dabei um einen guten Teil um Fideikommiss handelt und daß dessen Erhaltung im Fideikommiss nachteilig mehr gefährdet ist, als wenn er der freien Verfügung unterliegt. Werden diese Kreise aber ein, die Fideikommiss überwiegen zum mindesten in einzelnen preussischen Regierungsbezirken zu stark, so kann man dem insofern beitreten, als die sachgemäße Lösung der ländlichen Bodenverdrüssfrage alleit in der glücklichen Bindung von Bauern- und Großgrundbesitz zu erblicken ist, wird aber den Vorbehalt anfügen dürfen, daß in den sprachlich gemischten Landesteilen die Fidei-

kommissbildung zum Schutze des deutschen Grundbesitzes wertvolle Dienste zu leisten hat; sind a. V. im Regierungsbezirk: Dvveln etwa 21 Prozent der Fläche fideikommissarisch gebunden, so fordert die an sich hohe Riffer doch eben ihre besondere Beurteilung. Verweist man aber auf die Vermehrung der Fideikommiss und ihren Einfluß auf die innere Kolonisation, so wird man diese Bindung des Grundbesitzes noch immer nicht in Reich und Vogen verwerfen können. Wird ein irgendwo bestehender Großgrundbesitz in ein Fideikommiss umgewandelt, wird dadurch dem Bauerntum kein Schaden angetan. Anders wenn große Katastrophen, gute und berechtigte Fideikommiss die treibend, zusammengegriffen werden, und reich gewordene Pflanzgrößen zu Vermögens- und Luxuswegen lange Ketten bäuerlicher Besitzungen aufbauen. Da zeigt sich einerseits die Berechtigung des vom Deutschen Landwirtschaftsrat angenommenen Antrags, die Errichtung eines Fideikommisses von 50jährigen Weis abhängig zu machen, und andererseits die Notwendigkeit des bekannten Antrags Dr. Bahn-Egelbrecht, den Erwerb bäuerlicher Besitzungen von Teilen solcher an eine Erklärung des Bezirksausschusses zu knüpfen, daß dieser Erwerb vom Standpunkt der

Erhaltung des Bauerntums unbedenklich sei. Schon diese beiden Anträge lehren — ebenso wie die Wünsche auf Ermöglichung kleiner Fideikommiss —, daß auch die Anhänger des Fideikommissgedankens von seiner künftigen Ausgestaltung die Berücksichtigung einzelner wichtiger Anregungen erhoffen. Dazu bedarf es jedoch nicht der Vermischung von Reichseinträgen, insbesondere wenn alle Welt weiß, daß das neue preussische Fideikommissgesetz bereits ausgearbeitet im Landwirtschaftsministerium vorliegt, und am wenigsten in einer Zeit, da die Reichsregierungsmalmeie ohnehin stände Ueberlastung findet. Ob hier aber Reich oder Staat regelnd eingreift, immer werden die Anschauungen unversöhnbar aufeinander stoßen, von denen die einen den Grundbesitz mehr und mehr zur Handelsware herabdrücken möchte, und von höherer Werte die andere antwortet: Was du ererbst von deinen Vätern halt —. So werden sich hoffentlich recht viele die 1912 im preussischen Herrenhaus gefallenen Worte des Herrn v. Rheinbohlen zu eigen machen: Wenn man derücksichtigt, wie der materielle Zustand der Zeit die Ideale in den Hintergründen zu drängen sucht, muß man darauf bedacht sein, das ideale Interesse der Liebe zum väterlichen Weis dadurch zu sichern, daß man diesen Weis den bodenständigen Familien durch Fideikommiss dauernd erbhatt."

F. B.

Die Blockade von Antivari.

Nachdem die Wiederaufnahme der Reichsregierung Statuis als Aufgabe gelten mußte, hat die Vorkonferenz in London am Montag gemäß den Anstruktionen der einzelnen Mächte das Verfahren festgelegt, das bei dem weiteren Vorgehen der letzteren beobachtet werden soll. Es wird sich dabei um eine Flotten-demonstration bzw. eine friedliche Blockade von Antivari handeln. Diese Blockade wird einen ausgeprochen europäischen Charakter tragen. Sämtliche Mächte, auch Rußland, haben ihr ausgehört und sie wird in der Weis zur Ausführung gelangen, daß von jeder Gruppe der Mächte, vom Dreibund und vom Dreiverbände, vorläufig je eine Flotte die Blockade ausführt. Vom Dreibund ist dazu Oesterreich-Ungarn, vom Dreiverbände England bestimmt worden. Deutschland und die übrigen Mächte beteiligen sich vorläufig nicht an der Blockade, es ist aber nicht ausgeschlossen, daß im weiteren Verlaufe je eine zweite Macht von den Mächtegruppen, also Deutschland und Ausland oder Frankreich und Italien, zu den die Blockade ausführenden Mächten hinzutreten werden. Die Schiffe der Blockademächte werden vor Antivari kreuzen und gemäß den Bestimmungen über die Ausführung einer friedlichen Blockade die Zufuhr von Kriegsmaterial und Lebensmitteln auf dem Seewege nach Montenegro verhindern. Von Truppenlandungen größeren Stiles und sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen Montenegro ist keine Rede, und man tut auf die Wiener Meldung über beschlossene Truppentransporte nach Antivari mit Mißtrauen aufzunehmen. In den maßgebenden Berliner politischen Kreisen gibt man sich der Erwartung hin, daß die Befundung der Einmütigkeit der Mächte Montenegro beim Serbien zum Einlenken bestimmen wird, obwohl allem Anscheine nach Montenegro alles daran setzt, um durch die Einnahme von Skutari eine Situation zu schaffen, aus der es für seine Ansprüche Vorteile zu ziehen erhofft.

Der letzte Appell an Montenegro.

In einer Kollektivenote der Mächte soll heute Montenegro folgende Aufforderung erhalten: Zum letzten Male wird Montenegro aufgefordert, die Belagerung von Skutari unverzüglich aufzugeben. Die Mächte lassen sich von der Ermüdung leiten, daß das heldenmütige Montenegro für die von ihm bisher gebrachten Opfer auf eine

Kompensation Anspruch hat. Die Londoner Vorkonferenz wird es sich anlegen sein lassen, eine solche Kompensation in kurzer Frist zu finden. Sollte aber trotz dieser bindenden Auflage der Großmächte Montenegro darauf bestehen, dieser letzten Aufforderung zuwider zu handeln, so würden die Großmächte ohne Ausnahme durch alle ihnen geeignet erscheinende Mittel Montenegro zu zwingen wissen, und von einer Kompensation, sei es in einer Gebietsverdrüssung, sei es in Geld, könnte weiter keine Rede mehr sein.

Auch Deutschland nimmt an der Demonstration teil.
Der kleine Kreuzer „Breslau“ hat Befehl erhalten, sich zur Teilnahme an der in Aussicht genommenen Flotten-demonstration an der montenegrinischen Küste in die Weis aufzugeben.

Ein türkischer Kriegesbericht.
Am Montag war nur am linken Flügel der Tschafschalinie ein Artilleriebeschuss im Gange. Am Abend wurde eine feindliche Truppenabteilung, die von der südwestlich des Flusses Skadit befindlichen Sammelstelle zurückgehen wollte, von dem Artilleriefeuer unserer Truppen überdrückt und dezimiert. Nach den Erzählungen gefangener Soldaten ist das 15. Regiment des Heeres im Kampfe bei Bijik Tschemedsch fast vollständig aufgegeben worden.

Die Ansprüche Griechenlands.
Wie das Deutsche Bureau erfährt, hat Griechenland den Mächten eine energische formelle Erklärung gegeben lassen, die die Ansprüche Griechenlands in Epirus zum Gegenstande hat. Während bekanntlich einige europäische Regierungen beabsichtigten, einen großen Teil des in Frage stehenden Gebietes dem neuen Albanien zuzuschlagen, schlägt Griechenland in seiner Erklärung vor, die Mächte sollten eine Kommission ernennen, die in der Zeit von Griechenland beauftragt und vollständig von griechischen Truppen besetzt gegen ein Absteigen beauftragt sein soll. In der Erklärung heißt es weiter, daß keine griechische Regierung in der Lage sein werde, den Rückzug der Truppen aus den jetzt besetzten Stellen sicherzustellen, und daß außerdem die Bevölkerung es nicht zulassen würde, daß die Truppen, die sie befreit hätten, sie der türkischen oder albanischen Herrschaft ausliefern.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.
Sitzung vom 1. April 1913.

Am Regierungstische: **Herr v. Schölermer, Dr. Senke.**
Präsident **Dr. Graf v. Schwerin-Born** eröffnete die Sitzung um 2 Uhr 15 Min. mit folgenden Worten: Meine Herren! Ich gestatte mir zunächst nach der kurzen Osterpause alle die Herren herzlich zu begrüßen und hoffe, daß alle erfrischt und mit neuen Kräften versehen zu den Arbeiten, die uns für den Rest der Session noch bevorstehen, hier entgegen treten werden. Wegen Erkrankung habe ich meine Amtsgeschäfte in den letzten Wochen veranlassen müssen; ich möchte dem Hause für seine Rücksicht danken und namentlich auch den beiden Herren Abgeordneten und den Schriftführern von dieser Stelle aus meinen Dank aussprechen für die große Opferwilligkeit, mit der sie die Vertretung für mich übernommen haben. (Beifall.)

Der Präsident teilte ferner mit, daß er bei den nachstehenden verdrüsslichen Beschlüssen des Königshauses zu der griechischen Königfamilie im Sinne des Hauses glaube gehandelt zu haben, indem er dem griechischen Gesandten die herliche Anteilnahme des Abgeordnetenhauses anlässlich der Ermordung König Georgs ausgesprochen habe. Er verlas sodann das Danktelegramm des griechischen Gesandten. (Das Haus hatte die Worte des Präsidenten stehend angehört.)

Der Haus erte ferner das Andenken des verstorbenen Abg. **Klebe-Dilke-Weische** (Hr.) in der üblichen Weise.

Der Präsident teilte dann die Mandatsüberdrückung des Abg. **Schneppen** (Herrsch. Sp.) sowie den Eintritt des neuwahlgewählten Abg. **Dr. Hoffe** (Kon.) mit.

Auf der Tagesordnung stand die erste Beratung des Gesetzentwurfes betreffend die Förderung der Landwirtschaft und der inneren Kolonisation.
Landwirtschaftsminister **Dr. Herr v. Schölermer:**

Der Entwurf bezweckt mit seinen Maßnahmen im allgemeinen die Förderung der heimischen Viehzucht und der Fleischzeugung, besonders aber durch Erzeugung des mittleren und Kleinviehs die Förderung der inneren Kolonisation. Für diese Zwecke sollen Mittel angeordnet werden, von denen ich die Bereitstellung von 3 Millionen Mark für Meliorationen auf staatlichen Domänen vorweg nehmen möchte. Die Aufgabe dieser Meliorationen liegt im wesentlichen auf dem Gebiet der verdrüssigten Untererzeugung und der Erhöhung der Viehhaltung. Die Förderung von 12 Millionen Mark ist für die

Verbesserung der holländischen Hochmoorflächen in Ostfriesland, in Hannover und Schleswig-Vollstein bestimmt. Die Anlage von Kulturland erfordert eine besondere Behandlung des Bodens, die in der Hand des Großgrundbesitzes viel besser und rascher von statten geht, als in der von kleinen Landwirten. Das Vorgehen der Regierung hat weiter den Vorteil, daß bei einer späteren Ansetzung von Kolonisten diesen über die schweren Jahre hinweggeholfen wird, die ihnen bei der sofortigen Ansetzung keinesfalls erpart bleiben würden. Es steht nichts entgegen, daß die Kommunalverbände, die, der Kultur, der in Anwesenheit, befinden

